

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

info-subventionen@sem.admin.ch

25. September 2024

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) Stellung zu nehmen und nimmt diese im Folgenden gerne wahr.

Der Bund vergütet den Kantonen die Kosten für die Sozialhilfe mittels Globalpauschalen. Für vorläufig aufgenommene Personen vergütet er die Pauschalen längstens sieben Jahre seit der Einreise, für anerkannte Flüchtlinge während längstens fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs. Wird eine rechtskräftig verfügte vorläufige Aufnahme im Rahmen eines Mehrfachgesuchs in einen Flüchtlingsstatus mit Asyl umgewandelt, beginnt nach der aktuell geltenden Regelung die Fünf-Jahres-Frist für die Abgeltung der Sozialhilfekosten mittels Globalpauschalen neu zu laufen; unabhängig von den bereits während der vorläufigen Aufnahme ausgerichteten Subventionen. Gemäss Einschätzung des Bundes ist eine solche Anrechnung der vorbestandenen Subventionsdauer weder finanziell noch sachlich gerechtfertigt. Neu soll die Dauer des bisherigen Aufenthalts daher ab dem Zeitpunkt der Einreise vollumfänglich an die Fünf-Jahres-Frist angerechnet werden. Diese geplante Änderung hängt mit der Praxisänderung vom 17. Juli 2023 zusammen. Demnach ist vorläufig aufgenommenen Afghaninnen im Rahmen eines erneuten Asylgesuchs die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Anpassung führt zu einer kürzeren Gesamtdauer der Bundessubventionierung.

Gemäss dem erläuternden Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) sei die geltende Rechtslage, die bei einer Umwandlung einer rechtskräftig verfükten vorläufigen Aufnahme in einen Flüchtlingsstatus mit Asyl keine Anrechnung der vorbestandenen Subventionsdauer vorsieht, weder finanziell noch sachlich gerechtfertigt. Der Regierungsrat kann den Hinweis auf fehlende sachliche Gründe nachvollziehen. Hingegen teilt er die Meinung des EJPD, wonach die Anrechnung der vorbestandenen Subventionsdauer finanziell nicht gerechtfertigt ist, aus den folgenden Gründen nicht: Diese geplante Änderung führt durch die kürzere Gesamtdauer der Bundessubventionierung zu einer einseitigen Kostenverschiebung vom Bund zu den Kantonen. Der Bund unterlässt es jedoch, im erläuternden Bericht die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone aufzuzeigen. Die Aussage im erläuternden Bericht, wonach die Verordnungsanpassung im Zusammenhang mit der Praxisänderung Afghanistan zu keiner Kostenverschiebung zulasten der Kantone, jedoch zu einer im Verhältnis zum geltenden Recht kürzeren Gesamtdauer der Bundessubventionierung bei einem Statuswechsel führt, ist aus Optik des Regierungsrats nicht genügend transparent. Im Sinne einer nachvollziehbaren Vorlage wären die finanziellen Auswirkungen (zumindest im Sinne eines rückwirkend

gerechneten Beispiels und Schätzungen) darzulegen. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass ein transparentes Vorgehen, gegenseitige Absprachen und die Suche nach gemeinsamen Lösungen in der vorliegenden Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden eine Voraussetzung für ein funktionierendes Asylsystem sind.

Gemäss Informationen des Generalsekretariats der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 16. Juli 2024 – beziehungsweise Auswertungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 11. Juli 2024 – wären zwischen 2008 und dem 1. Juli 2024 schweizweit 52'000 Monatspauschalen der Globalpauschale für Flüchtlinge von der Verordnungsänderung betroffen gewesen. Dies hätte eine Minderfinanzierung des Bundes gegenüber den Kantonen von 61 Millionen Franken bedeutet. Im Kanton Aargau wären gemäss einer groben Schätzung des Kantonalen Sozialdiensts rund 100 Personen aus Afghanistan von der kürzeren Gesamtdauer der Bundessubventionierung betroffen, bei welchen die vorläufige Aufnahme im Rahmen eines Mehrfachgesuchs bereits in einen Flüchtlingsstatus mit Asyl umgewandelt wurde. Diese Anpassung würde für den Kanton Aargau (respektive für dessen Gemeinden, welche die Sozialhilfekosten der Flüchtlinge tragen, sofern diese nicht mehr vom Bund abgegolten werden) in den nächsten Jahren Mindererträge von grob geschätzt mehreren Millionen Franken bedeuten. Es könnten in Zukunft weitere Personen Mehrfachgesuche stellen, was zu weiteren Mindererträgen durch die Verordnungsanpassung führen würde. Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat eine weitere Kostenverschiebung vom Bund zu den Kantonen durch die vorliegende Vorlage ab.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht weiter vor, dass bei einer Person, welcher vorübergehender Schutz gewährt worden ist (Schutzsuchende, Ausweis S) und die zu einem späteren Zeitpunkt vorläufig aufgenommen oder als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt wird, die Dauer der bisherigen Schutzgewährung an die neue Abgeltungsdauer angerechnet werden soll. Diese Anrechnung führt zu einer kürzeren Gesamtdauer der Bundessubventionierung gegenüber dem geltenden Recht, wonach die Abgeltungsdauer neu zu laufen beginnt. Aus einer von der SODK in Auftrag gegebenen und durch Ecoplan erarbeiteten Studie geht hervor, dass die Kantone mit dem neuen Finanzierungssystem seit dem Jahr 2023 im Vergleich zum alten System im Jahr 2023 7,2 % weniger Globalpauschalen für Personen mit Status S erhalten haben, was gesamtschweizerisch 82 Millionen Franken weniger ausmacht. Der Bundesrat hat am 4. September 2024 entschieden, den Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2026 aufzuheben. Der Regierungsrat hält es nicht für angezeigt, Anpassungen an den rechtlichen Finanzierungsgrundlagen vorwegzunehmen. Sollten die Schutzsuchenden aus der Ukraine zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines neuen Gesuchs vorläufig aufgenommen oder als Flüchtling oder Staatenlose anerkannt werden, würde diese Änderung voraussichtlich zu einer weiteren massiven Kostenverschiebung vom Bund zu den Kantonen führen. Weiter bezahlt der Bund für Schutzsuchende aus der Ukraine tiefere Integrationsbeiträge an die Kantone, was höhere Sozialhilfekosten zur Folge haben kann. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es nicht angebracht, die Abgeltungsdauer der Sozialhilfekosten zulasten der Kantone zu verkürzen.

Zusätzlich werden in der vorliegenden Vorlage die bereits heute vorkommenden Konstellationen für die Ausrichtung der Nothilfepauschalen im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S (Nichteintreten auf ein Schutzgesuch, negativer Schutzentscheid und Widerruf) in die Asylverordnung 2 aufgenommen. Zu diesem Punkt der Verordnungsrevision hat der Regierungsrat keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin